

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FREI AG für Verträge mit Nichtverbrauchern (Deutschland)

(gelten z.B. für Therapeuten, Ärzte, Krankenhäuser, Reha-Zentren, Fitness-Einrichtungen und Medizinische Fachhändler)

§ 1 Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, die wir aufgrund von Verträgen mit Personen erbringen, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind und die ihre Niederlassung bei Vertragsschluss in der Bundesrepublik Deutschland haben; gibt es mehrere Niederlassungen, ist die vertragsschließende maßgeblich. Für Verträge mit Nichtverbrauchern aus dem Ausland gelten unsere abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge mit Nichtverbrauchern (Ausland). Sind Sie Verbraucher, gelten ausschließlich unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge mit Verbrauchern“. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind Sie dann, wenn Sie eine natürliche Person sind und den Vertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Andere als die von uns verwendeten AGB werden nur Vertragsinhalt, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

§ 2 Preise, Versand- bzw. Transportkosten, Mindestbestellwert, Mindermengenzuschlag, Preisabschlag für Selbstabholer, Rücknahme aus Kulanz

1. Unsere Preisangaben im Online-Shop, in Katalogen, Prospekten, Aushängen und dergleichen schließen nicht die Verpackungs-, Versand- bzw. Transportkosten ein. Diese stellen wir Ihnen gemäß Ziff. 3 zusätzlich in Rechnung. Die Wahl der Versandart bleibt uns vorbehalten. Eine Lieferung an eine nicht in Deutschland gelegene Adresse erfolgt nur, wenn wir dies gesondert bestätigen.
2. Bestellungen mit einem Warengesamtwert von unter netto € 20,00 können wir ablehnen.
3. a. Versenden wir die Ware an Sie als Paket an eine Adresse in Deutschland, berechnen wir je Sendung € 3,95 inkl. Umsatzsteuer als Versandkosten. Sendungen ab € 100,00 Netto-Warenwert werden versandkostenfrei zugestellt.
b. Versenden wir die Waren wegen ihres Gewichts oder ihrer Größe per Spedition (Fracht) oder transportieren wir die Ware aus den gleichen Gründen per eigenem Lkw, fallen für die Lieferung an Ihre Bordsteinkante gewichts-, größen- und entfernungsabhängige Versandkosten an. Diese teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne gesondert mit.
4. Wird nach Vertragsschluss die Umsatzsteuer erhöht, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzupassen, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem vertraglich für die Erbringung unserer Leistung vereinbarten Zeitpunkt mehr als vier Monate liegen. Gleiches gilt für die Verpackungs-, Versand- bzw. Transportkosten.
5. Bestelle und übergebene Ware nehmen wir nur zurück, wenn Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Rückgabe berechtigt oder wir zur Rücknahme verpflichtet sind. Soweit wir uns ausnahmsweise aus Kulanz zur Rücknahme von Ware bereit erklären, sind Sie verpflichtet, 20 % des Netto-Warenwertes zzgl. Umsatzsteuer zum Ausgleich unseres mit der Bearbeitung verbundenen Aufwandes zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 3 Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Auf Kostenpositionen für von uns erbrachte Dienst- oder Werkleistungen und auf Kostenpositionen, die mit der Erbringung dieser Leistungen im unmittelbaren Zusammenhang stehen (Anfahrt, Austauschmotor, sonstige Ersatzteile etc.) gewähren wir kein Skonto. Wir behalten uns vor, eine Bonitätsprüfung über „Bürgel Wirtschaftsinformationen Ringwald OHG“ durchführen zu lassen.
2. Alle Zahlungen erfolgen in EURO ohne Rücksicht auf eventuelle Währungsschwankungen.
3. Zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur berechtigt, wenn Ihre Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferzeiten

1. Liefertermine und Lieferfristen sind zur Vermeidung von Missverständnissen immer schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Absprachen bestätigen wir im Rahmen unserer Annahme Ihres Angebots (in der Regel durch sog. Auftragsbestätigung). Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Zustandekommen des Vertrages. Sie sind so lange geheim, wie uns nicht sämtliche Informationen vorliegen, die wir von Ihnen für die Vertragsabwicklung benötigen. Liefertermine verschieben sich um einen entsprechenden Zeitraum. Ist ein Liefertermin wirksam vereinbart, unternehmen wir alles Notwendige, um die Einhaltung dieses Termins zu gewährleisten. Im Gegenzug sind Sie verpflichtet, die von uns angebotene Ware innerhalb des vereinbarten Zeitraums abzunehmen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, 80 % des vollen Kaufpreises von Ihnen sofort zu verlangen. Die Erhebung der Einrede des nicht erfüllten Vertrages ist für Sie in diesem Fall ausgeschlossen. Darüber hinaus sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften für diesen Fall berechtigt, Ersatz jedes aus der verspäteten Abnahme entstehenden Mehraufwands oder Schadens (Finanzierungsaufwand, zusätzlicher Lageraufwand, zusätzliche Logistikkosten etc.) geltend zu machen (§§ 280, 286, 281, 304 BGB).
2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer bleibt vorbehalten. Wird unsere Lieferung durch höhere Gewalt, z. B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten oder durch andere außergewöhnliche, unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse verzögert, die nach Vertragsschluss eingetreten sind ohne dass wir unsere Unkenntnis zu vertreten hätten, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Gleiches gilt auch, wenn das Leistungshindernis bei Vertragsschluss schon bestanden hat, uns aber, ohne dass wir dies zu vertreten hätten, unbekannt war. Liefertermine verschieben sich um einen entsprechenden Zeitraum. In diesem Fall werden wir Sie unverzüglich unterrichten. Führt ein entsprechendes Leistungshindernis zu einer Verzögerung der Leistung um mehr als 4 Monate, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht Ihnen schon vorher zu, wenn die Verzögerung unzumutbar ist.
3. Wir sind in jedem Fall berechtigt, in zumutbarem Umfang ohne Mehrkosten in Teillieferungen zu liefern.

§ 5 Gefährtragung, Erfüllungsort

1. Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Versand der Ware durch ein drittes Transportunternehmen mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen auf den Käufer über.
2. Liefern wir die Ware nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wird für alle Pflichten der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Kirchzarten als Erfüllungsort vereinbart.

§ 6 Untersuchungs- und Rügepflichten, Gewährleistung

1. Für sämtliche vom Anwendungsbereich dieser AGB erfassten Verträge (§ 1 dieser AGB) gelten die Regeln des § 377 HGB zur Untersuchungs- und Rügepflicht der Ware durch den Käufer. Sie sind danach verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und uns einen dabei sich zeigenden Mangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlassen Sie die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so müssen Sie die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels machen; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Wahrung Ihrer Rechte ist es aber ausreichend, wenn Sie die Mangelanzeige rechtzeitig absenden. Wir sind nicht berechtigt, uns auf die vorstehende Vereinbarung zu berufen, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
2. Wenn Sie wegen eines Mangels Nacherfüllung von uns fordern, sind wir berechtigt, deren Art (Nachbesserung oder Nachlieferung) zu bestimmen. Das gilt nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die vom Mangel betroffene Beschaffenheit übernommen haben.
3. Die zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind nur insoweit von uns zu tragen, als sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
4. Ziff. 2 und 3 gelten insgesamt nicht, soweit Sie uns nach §§ 478, 479 BGB (Rückgriff des Unternehmers beim Verbrauchsgüterkauf) in Anspruch nehmen können.

§ 7 Haftung auf Schadensersatz, Haftungsausschluss, Haftungsfreistellung

1. Wir haften für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Wir haften weiterhin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

3. Im Übrigen ist die Haftung für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist oder die aus berechtigter Inanspruchnahme besonderen Vertrauens erwachsen (Kardinalpflichten). In diesen Ausnahmefällen ist unsere Haftung auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt.
4. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aus der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Beschaffungsrisikos.
5. Die vorstehenden Regeln gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Angestellten wegen direkt gegen sie gerichteter Ansprüche.
6. Sie sind verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus anwendbaren Produkthaftungsvorschriften ergeben und auf Ihrem Verhalten nach Gefährübergang, beispielsweise der Art der Darbietung der Ware, beruhen, es sei denn, Sie haben nicht mindestens fahrlässig gehandelt.

§ 8 Verjährung

1. Ein etwaiger Gewährleistungsanspruch des Käufers verjährt in einem Jahr ab Ablieferung der Sache, es sei denn, der Anspruch beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Ziff. 1 gilt insgesamt nicht, soweit Sie uns nach §§ 478, 479 BGB (Rückgriff des Unternehmers beim Verbrauchsgüterkauf) in Anspruch nehmen können. Satz 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche.

§ 9 Beobachtungspflichten

Erhält der Käufer Informationen, die den Verdacht begründen, dass ein Produkt der FREI AG auch bei sachgemäßer Anwendung, Instandhaltung und seiner Zweckbestimmung entsprechender Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Menschen über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaften vertretbares Maß hinaus unmittelbar oder mittelbar gefährdet oder mit einer unsachgemäßen und die Sicherheit und Gesundheit von Menschen gefährdenden Anwendung gerechnet werden muss, wird der Käufer der FREI AG diese Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen und die FREI AG bei deren Überprüfung angemessen unterstützen.

§ 10 Eigentumsverbehalt

1. Von uns gelieferte, von Ihnen noch nicht bezahlte Ware (im Folgenden Vorbehaltsware genannt) bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher bei Vertragsschluss bestehender Verbindlichkeiten aus unserer gesamten Geschäftsverbindung unser Eigentum.
2. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist Ihnen nur im ordentlichen Geschäftsgang, soweit die von Ihnen durch die Weiterveräußerung zu erwerbende Forderung keinem Abtretungsverbot unterliegt und solange Sie sich nicht in Verzug befinden, gestattet.
3. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden (in Höhe des Rechnungsbetrages) erfüllungshalber von Ihnen an uns abgetreten. Bei Einstellung der Forderung aus der Weiterveräußerung in ein Konkurrenten bezieht sich die Abtretung auf den Endsaldo. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware von Ihnen zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren erfüllungshalber abgetreten. Im Fall der Einstellung einer solchen Forderung aus der Weiterveräußerung in ein Konkurrenten bezieht sich die Abtretung auf den Endsaldo. Wir nehmen die Abtretung an. Steht Ihnen aus der Nutzung der Vorbehaltsware ein Anspruch auf Vergütung (z.B. ein vertraglicher Anspruch) gegenüber Dritten zu, so treten Sie uns diesen Anspruch in Höhe der nach Abs. 1 gesicherten Forderung erfüllungshalber ab. Wir nehmen die Abtretung an.
4. Nach der Abtretung bleiben Sie zur Einziehung der Forderung ermächtigt und verpflichtet. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald Sie Ihre Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen und in Zahlungsverzug geraten. Wir werden die uns zustehenden Sicherungen (Vorbehaltsvermögen; sicherungshalber abgetretene Forderungen) auf Ihr Verlangen nach unserer Wahl insoweit freigeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % oder mehr übersteigt.
5. Sie sind verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Sie sind verpflichtet, die Vorbehaltsware zu versichern, wenn ihre Versicherung üblich ist. Einen Besitzwechsel haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Haben wir erfolgreich Interventionsklage gemäß § 771 ZPO erhoben und verläuft eine Zwangsvollstreckung wegen der Kosten beim Beklagten erfolglos, so sind Sie verpflichtet, uns sämtliche durch die Intervention entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag zwischen Ihnen und uns findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

§ 12 Gerichtsstand

1. Sind Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die örtliche Zuständigkeit des für den Sitz der Frei AG zuständigen Gerichts vereinbart (Amtsgericht Freiburg, Landgericht Freiburg etc.).
2. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Sitz nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder haben wir an eine Adresse außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu liefern, so wird – auch wenn Sie kein Kaufmann, keine juristische Person des öffentlichen Rechts oder kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind – für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und die örtliche Zuständigkeit des für den Sitz der Frei AG zuständigen Gerichts vereinbart (Amtsgericht Freiburg, Landgericht Freiburg etc.). Diese Zuständigkeiten sind ausschließlich; wir sind jedoch auch berechtigt, Sie an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung des Vertrages zwischen Ihnen und uns ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag zwischen Ihnen und uns Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 14 Anbieterkennzeichnung

Frei Aktiengesellschaft Aktive Reha- Systeme, Am Fischerrain 8, 79199 Kirchzarten, Tel.: 0 76 61 / 93 36-0, Fax: 0 76 61 / 93 36-50, Email: info@frei-ag.de, Internet: www.frei-ag.de, Registergericht: Amtsgericht Freiburg HRB 5587, Vorstandsvorsitzender: Hans-Peter Rosenberger, Vorstand: Rudolf Frei